

Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V.

Satzung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Verein Gleitschirmfreunde-Taunusstein 1995 e.V. mit Sitz in : 65232 Taunusstein, Aarstr. 234, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Pflege des Gleitsegelsports und der Luftsicherheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch vom Deutschen

Hängegleiter Verband (DHV) lizenzierte Gleitschirm-Piloten.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Freiwillige Feuerwehr Taunusstein zwecks Förderung der Jugendarbeit.

§ 6 Vertretung; Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft oder von Dritten geführt, die von der Vorstandschaft zu beauftragen sind.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister
- b) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass.
- c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung, sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten.
- d) Vereinsorgane
- e) Auflösung des Vereins
- f) sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzungsvorschriften werden von der Hauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 8 Vereinsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von **der Hauptversammlung oder Vorstandschaft** durch Beschluss erlassen. Vorschriften, die durch die Hauptversammlung erlassen worden sind, können nur von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

2. Teil: Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung **rückwirkend zum Beginn des Quartals**, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
3. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte, oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr im Verzug befindet.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vereinsvorschriften.

§ 12 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zu Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.
4. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

3. Teil: Hauptversammlung; Kassenprüfung

§ 13 Arten und Einberufung

1. Einmal im Jahr ist die Hauptversammlung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusgemäß zur Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
3. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
4. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 14 Tagesordnung; Anträge

- 1.0 In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 - 1.1 Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
 - 1.2 Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;
 - 1.3 alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.
- 2.0 Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

- 3.0 Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

§ 15 Abstimmung; Mehrheit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.
2. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Wahl zu.
3. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 16 Versammlungsleitung; Protokoll

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
2. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch offene Abstimmung ein Mitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
3. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von 2 Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandmitglieder geltenden Bestimmungen.

4. Teil: Vorstandschaft

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Vorstandschaft gehören an
 - 1.1 der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende;
 - 1.2 der Kassierer;
 - 1.3 die Beisitzer;
2. Zahl und Funktion der Beisitzer werden von der jeweiligen Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.